

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 24 (1951)

Heft: 8

Artikel: Auswirkungen des neuen Verwaltungsreglementes

Autor: Bieler, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517041>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER **FOURIER**

Offizielles Organ des Schweiz. Fourierverbandes und des Verbandes Schweiz. Fouriergehilfen

Auswirkungen des neuen Verwaltungsreglementes

Von Oberst E. Bieler, Sektionschef des OKK., Bern

Zu der Neugestaltung der Verpflegungsabrechnung im neuen Verwaltungsreglement wurden s. Zt. viele Bedenken geäussert. Es wurde vorausgesagt, dass der Gemüseportionskredit, bei dem nicht mehr Einsparungen zugunsten einer Haushaltungskasse gemacht werden können, voll ausgeschöpft werde und dass Verschwendungen zu gewärtigen seien. Bei der Revision der Buchhaltungen wurde der Verpflegungsabrechnung besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Dabei wurde die interessante Feststellung gemacht, dass im Wiederholungskurs Übertreibungen oder gar missbräuchliche Verwendung des Verpflegungskredites höchst selten vorkommen, in Rekruten- und Unteroffiziersschulen dagegen häufiger in Erscheinung treten. Die Zahl der Fälle verteilt sich ungefähr zu gleichen Teilen auf absichtliche Ausnützung des vollen Verpflegungskredites, irrtümliche Interpretationen der Vorschriften und ungeschickte Handhabung der Verpflegungsabrechnung. Diese Feststellungen führten zu den „Weisungen betreffend den Truppenhaushalt vom 31. Dezember 1950“, die zuhanden sämtlicher Kommandanten und Rechnungsführer ausgegeben wurden. Seit der Ausgabe dieser Weisungen sind die gerügten Misstände sozusagen gänzlich verschwunden.

Abgesehen von diesen festgestellten Unkorrektheiten in einer verschwindend kleinen Zahl von Haushalten, wurde der weitaus grösste Teil der Haushalte sparsam und zweckmässig geführt. Es wurden insgesamt 385 Stäbe und Einheiten statistisch verarbeitet, wovon 131 Stäbe und Einheiten aus der Periode vom 1. Januar bis 31. Mai 1950 (Kat. A), 254 Stäbe und Einheiten aus der Periode vom 1. Juni bis 31. Dezember 1950 (Kat. B). Davon führten in Kat. A 32, in Kat. B 56 Stäbe und Einheiten keinen eigenen Haushalt.

Von den 99 Haushalten Kat. A und 198 Haushalten Kat. B machten:

Überfassungen auf dem Gemüseportionskredit (zuviel gefasst):

Kat. A:

4 Haushalte bis Fr. 100.—
3 „ „ „ 200.—

7 Haushalte = 7 %

Kat. B:

18 Haushalte bis Fr. 100.—
5 „ „ „ 200.—
1 „ „ „ 300.—
1 „ „ „ 400.—
1 „ „ „ 500.—

26 Haushalte = 13 %

Unterfassungen auf dem Gemüseportionskredit (zuwenig gefasst):

Kat. A:				Kat. B:			
35	Haushalte bis Fr.	100.—		100	Haushalte bis Fr.	100.—	
25	„ „ „	200.—		36	„ „ „	200.—	
9	„ „ „	300.—		13	„ „ „	300.—	
12	„ „ „	400.—		11	„ „ „	400.—	
4	„ „ „	500.—		6	„ „ „	500.—	
4	„ „ „	600.—		1	„ „ „	600.—	
1	„ „ „	700.—		2	„ „ „	700.—	
1	„ „ „	800.—		1	„ „ „	800.—	
1	„ „ „	1366.94		2	„ „ „	1200.—	
<u>92 Haushalte = 93 ‰</u>				<u>172 Haushalte = 87 ‰</u>			

Ziemlich genau das gleiche Verhältnis zwischen Rückschlägen und Überschüssen zeigte sich in den früheren Erhebungen über den Stand der Haushaltungskassen vor und nach einem WK.

Auch die Bilanz zwischen zuviel und zuwenig gefassten Brot-, Fleisch- und Käseportionen ergibt einen bedeutenden Überschuss der zuwenig gefassten Portionen. Wertmässig wirkt sich die zuwenig gefasste Verpflegung wie folgt aus:

Brot	16 930 Port. à 23 Rp. = Fr.	3 893.90
Fleisch	650 Port. à 90 Rp. = Fr.	585.—
Käse	7 638 Port. à 32 Rp. = Fr.	2 444.16
Gemüseportion		= Fr. 38 309.94
Total zu wenig gefasste Verpflegung:		= <u>Fr. 45 233.—</u>

Die von der Statistik erfassten Stäbe und Einheiten weisen 581 968 Verpflegungstage aus. Das ergibt pro Verpflegungstag eine Einsparung von 7,78 Rp. Überträgt man diese Einsparung auf die Gesamtzahl von 8 002 725 Verpflegungstage sämtlicher Schulen und Kurse des Jahres 1950, so ergibt sich eine Gesamteinsparung von Fr. 622 612.— zugunsten der Bundeskasse. Nach den Vorschriften des alten Verwaltungsreglementes wäre diese Summe zum grössten Teil in die Haushaltungskassen geflossen, nämlich die Einsparung auf dem Gemüseportionskredit 6,58 Rp. pro Verpflegungstag oder auf 8 002 725 Verpflegungstage = Fr. 526 579.30.

Mit dem neuen Verwaltungsreglement wird also den Truppenkassen diese Einsparung zugunsten der Bundeskasse entzogen. Demgegenüber erhalten aber die Truppenkassen den Beitrag nach Ziffer 1 Anhang Verwaltungsreglement.

Diese Verrechnungen betragen für das Jahr 1950:

Wiederholungskurse	3 986 263 Tage à 8 Rp. = Fr.	318 901.05
Rekrutenschulen	4 200 066 Tage à 2 Rp. = Fr.	84 001.30
Kaderschulen	430 230 Tage à 4 Rp. = Fr.	17 209.20
	Total	= <u>Fr. 420 111.55</u>

Es zeigt sich also, dass sich die Beiträge an die Truppenkasse den frühern Überschüssen bis auf etwa 80 % nahe kommen. Daraus aber heute schon den Schluss ziehen zu wollen, dass die Beiträge an die Truppenkasse erhöht werden sollten, wäre verfrüht. Um diese Frage richtig abzuklären, muss die Entwicklung einer mehrere Jahre dauernden Zeitperiode beobachtet werden. Übrigens wurde, im Hinblick auf die Beiträge der Dienstkasse an die Truppenkasse, mit dem Inkrafttreten des neuen Verwaltungsreglementes der Gemüseportionskredit allgemein um 5 Rp. herabgesetzt. Die entsprechende Einsparung beträgt für das Jahre 1950 Fr. 400 136.25. Es ergibt sich deshalb folgende Rechnung:

Einsparung zuwenig gefasster Verpflegung	Fr. 622 612.—
Einsparung durch Herabsetzung des Gemüseportionskredites um 5 Rp.	Fr. 400 136.25
Totaleinsparung	Fr. 1 022 748.25
Hiervon ab: Beiträge an die Truppenkasse	Fr. 420 111.55
Nettoeinsparung zugunsten der Bundeskasse:	Fr. 602 636.70

Der Kernpunkt der neuen Verpflegungsabrechnung liegt darin, dass alle für die Verpflegung des Wehrmannes zur Verfügung gestellten Mittel nur noch für die Verpflegung verwendet werden und nicht mehr andern Zwecken zugeführt werden können. Das Wesentliche dabei ist aber, dass seit der Einführung des neuen Verwaltungsreglementes alle Klagen über ungenügende Verpflegung vollständig aufgehört haben im Gegensatz zu den Jahren vorher, in denen die Mittel eher höher waren. Dabei liess sich noch, wie oben dargestellt, eine bedeutende Summe einsparen, welche die Mehrausgaben nach neuem Verwaltungsreglement auf andern Gebieten (Sold, Unterkunft) zu einem grossen Teil deckt.

Die neue Abrechnung über die Verpflegung ist deshalb als grosser Erfolg zu werten, wenn auch die Unmöglichkeit, Abzapfungen für andere Zwecke vorzunehmen, in einigen Kreisen grosses Missbehagen erzeugt hat.

Die Verrechnung der Mundportionsvergütung zu Gunsten der Truppenkasse

In vielen Stäben und Einheiten war es in den letzten Jahren üblich, am Entlassungstag der Truppe die Mundportionsvergütung zu verrechnen, sie aber dem einzelnen Wehrmann nicht auszurichten, sondern entweder vollständig oder nach Abzug eines bestimmten Teiles für die abgegebene Morgenverpflegung in der Haushaltungskasse zu vereinnahmen. Dadurch wurden diesen Kassen, die ständig durch die grossen Ausgaben für alle möglichen ausserdienstlichen wehrsportlichen und schiesstechnischen Veranstaltungen stark in Anspruch genommen sind, willkommene finanzielle Mittel zugeführt. Es fragt sich nun, ob eine solche Verrechnung auch nach dem neuen VR. 1950 statthaft ist.

Das VR. 1950 bestimmt in Ziffer 165, dass die Mundportionsvergütung u. a.